

Neuausrichtung der Eigenheimzulage

Seit einigen Monaten stehen die Prognosen für eine konjunkturelle Wende wieder auf festerem Boden. In Kombination mit dem Verzicht auf die Streichung der Eigenheimzulage besteht die berechtigte Hoffnung, dass die Zurückhaltung potentieller Bauherren und Immobilienkäufer im Jahr 2004 zurückgeht.

Die aktuellen Regelungen zur Eigenheimzulage haben wir für Sie nachfolgend zusammengefasst:

Gültigkeit:

Für Bauherren, die ab dem 1. Januar 2004 den Bauantrag für ein selbstgenutztes Objekt stellen und für Erwerber, die nach diesem Termin den notariellen Kaufvertrag für eine bestehende Wohnimmobilie abschließen.

Begünstigte Maßnahme:

- Neubau oder Anschaffung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres.
- Kauf einer Gebrauchtimmobilie.

Einkommensgrenzen (Zeitraum 2 Jahre)

- 70.000 Euro für Alleinstehende.
- 140.000 Euro für Verheiratete.
- Zuzüglich 30.000 Euro je Kind, das im Haushalt lebt, und für das es Kindergeld oder Kinderfreibeträge gibt.
- Für die Ermittlung des Einkommens wird die Summe der positiven Einkünfte (Jahr des Einzugs zuzüglich der Einkünfte des Vorjahres) herangezogen.

Förderdauer- und Höhe

- 8 Jahre.
- Die Summe der Eigenheim- und Kinderzulage über die Dauer von 8 Jahren darf die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.
- Die Eigenheimzulage kann pro Person nur einmal in Anspruch genommen werden.

Bemessungsgrundlage

- 125.000 Euro (inklusive Grund und Boden).
- Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern sie innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden.

Fördersatz

- 1 % der Bemessungsgrundlage (maximal 1.250 Euro p.a.). Einheitlich für Neubauten oder Bestandserwerb.
- 0 % für Ausbauten und Erweiterungen.

Kinderzulage

- 800 Euro p.a.
- Berücksichtigt werden alle Kinder unter 18 Jahren, die zum Haushalt gehören. Zwischen 18 und 27 Jahren kann für Kinder nur dann eine Kinderzulage beantragt werden, wenn für das Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich das Kind in der Ausbildung befindet, ein soziales Jahr, Wehrdienst oder Zivildienst leistet.

Beantragung und Auszahlung

- Die Eigenheimzulage wird mittels Vordruck beim zuständigen Finanzamt beantragt.
- Die Auszahlung erfolgt im ersten Jahr ca. einen Monat nach Antragstellung. In den folgenden Jahren erfolgt die Auszahlung jeweils zum 15. März.